

Verein Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028

Vereinsstatuten

Datum: 25. April 2025
Ort: St. Gallen
Freigegeben: genehmigt
Freigegeben durch: Gründungsversammlung
Autor: Manuel Heeb v/o Furmi
Mirjam Balmer

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliche Bestimmungen	3
Art. 1	Name.....	3
Art. 2	Sitz.....	3
Art. 3	Vereinsjahr	3
2.	Zweck	3
Art. 4	Organisation.....	3
Art. 5	Leitbild	3
Art. 6	Verein Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028	3
Art. 7	Ethik-Charta	3
3.	Mittel	4
Art. 8	Quellen.....	4
Art. 9	Mitgliederbeitrag	4
Art. 10	Verpflichtungen	4
4.	Mitgliedschaft	4
Art. 11	Mitglieder	4
Art. 12	Mitgliedschaftsverhältnisse im Einzelnen.....	4
Art. 13	Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses	4
5.	Organisation des Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028	5
Art. 14	Organe des Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028	5

Art. 15	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 16	Die Generalversammlung	6
Art. 17	Der Vorstand	6
Art. 18	Die Revisionsstelle	7
6.	Mediation und Schiedsgerichtbarkeit	7
Art. 19	Streiterledigung durch Mediation.....	7
Art. 20	Schiedsgerichtbarkeit.....	7
7.	Auflösung des Vereins.....	7
Art. 21	Verwendung des Liquidationserlöses	7
8.	In-Kraft-Treten der Statuten und Übergangsbestimmungen.....	8
Art. 22	Genehmigung.....	8
Art. 23	Inkraftsetzung	8

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen „**Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028**“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in **St. Gallen**.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr.

2. Zweck

Art. 4 Organisation

Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.

Art. 5 Leitbild

Die Arbeit von Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen selbst vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

Art. 6 Verein Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028

Der Verein Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028 verwirklicht diesen Zweck, indem er das seit 10 Jahren zum ersten Mal wieder stattfindende kantonale Treffen von Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL plant, durchführt und auswertet. Er steht dazu in ständigem Austausch mit Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL.

Art. 7 Ethik-Charta

Der Verein Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028 anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports und orientiert sich an den darin enthaltenen Prinzipien. Das bedeutet konkret:

- Der Verein Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028 setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
- Der Verein Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028, die direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports genannten Personen unterstehen dem Ethik-Statut. Der Verein Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028 sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028

angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

- Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

3. Mittel

Art. 8 Quellen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028 über die Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse, Lagerteilnahmebeiträge, sowie über Erträge aller Art. Der Verein strebt keinen Gewinn an.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

Art. 10 Verpflichtungen

Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüberhinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Art. 11 Mitglieder

Mitglieder vom Verein Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028 können sein:

- 1) Aktivmitglieder
- 2) Passivmitglieder

Art. 12 Mitgliedschaftsverhältnisse im Einzelnen

- 1) Aktivmitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 16 Jahren sowie juristische Personen werden, die sich aktiv an der Tätigkeit des Vereins beteiligen wollen.
- 2) Passivmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein mit finanziellen Mitteln unterstützen wollen. Passivmitglieder sind jedoch nicht stimmberechtigt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 13 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

- 1) Jede Ressortleitung hat die Möglichkeit Mitglieder aufzunehmen.
- 2) Das Mitgliedschaftsverhältnis juristischer Personen sowie der Einzelmitglieder endet durch Austritt oder durch Ausschliessung aus Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028. Es endet bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei natürlichen Personen durch den Tod.
- 3) Die Ausschliessung eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erfolgen.
- 4) Unter Einverständnis aller Ressortleitungen kann der Verein aufgelöst werden und alle Verhältnisse werden automatisch aufgelöst.

5. Organisation des Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028

Art. 14 Organe des Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Revisionsstelle

Art. 15 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Soweit in diesen Statuten nicht anderes festgelegt ist, konstituieren und organisieren sich die Organe des Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028 selbst. Sie sind berechtigt, entsprechende Reglemente zu erlassen.
- 2) Jedes Organ handelt und entscheidet in dem ihm gemäss diesen Statuten zukommenden Kompetenzbereich. Ist eine Kompetenzzuordnung nicht gegeben, verfügt der Vorstand über die Entscheidungskompetenz.
- 3) Eine Wiederwahl in sämtliche Organe ist möglich.
- 4) Wahlen und Abstimmungen können grundsätzlich unabhängig von einer bestimmten Zahl von Anwesenden eines Organs vorgenommen werden; jedoch haben sich – falls das Organ überhaupt so viele Mitglieder umfasst – mindestens drei Personen am Beschlussfassung- bzw. Abstimmungsvorgang zu beteiligen. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn sie eine einfache Mehrheit erreicht haben. Bei Wahlen gelten diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt, welche im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen; in den nachfolgenden Wahlgängen genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit kann die vorsitzende Person des Organs den Stichentscheid geben.
- 5) Gewählt und abgestimmt wird unmittelbar. Jede Stellvertretung ist unzulässig. Das betreffende Organ kann beschliessen, dass einzelne Abstimmungen auf dem Zirkularweg vorgenommen werden.
- 6) Über alle Verhandlungen der Organe sind zumindest Beschlussprotokolle zu führen. Als protokollführende Personen können auch Personen ausserhalb des jeweiligen Organs bestimmt werden. Jedes Protokoll ist an der nachfolgenden Verhandlung zu genehmigen.

Art. 16 Die Generalversammlung

- 1) Die GV ist das oberste Organ des Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028. Sie setzt sich aus den Ressortleitungen zusammen. Jede Person, welche sich im Vorstand bzw. im Kern-Organisationskomitee befindet, verfügt über eine Stimme.
- 2) Über die Teilnahme weiterer Personen entscheidet der Vorstand. Er entscheidet auch über den Status dieser teilnehmenden Personen (Gast, Experte, Person mit beratender Stimme usw.).
- 3) Jedes Jahr ist mindestens eine ordentliche GV abzuhalten. Diese ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres durchzuführen.
- 4) Gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB kann jederzeit, unter Angabe des zu behandelnden Traktandums, die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangt werden. Überdies ist der Vorstand berechtigt, unter Angabe des zu behandelnden Traktandums die Durchführung einer ausserordentlichen GV zu verlangen. Eine ausserordentliche GV ist unter denselben Vorgaben einzuberufen, falls dies von mindestens einem Fünftel aller Ressortleitungen verlangt wird. Eine ausserordentliche GV ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.
- 5) Jede GV wird vom Vorstand vorbereitet. Er verschickt die Einladung und die Traktandenliste rechtzeitig, in jedem Fall vier Wochen vor der Durchführung der Versammlung.
- 6) Der ordentlichen GV stehen nebst den gemäss Gesetz und diesen Statuten eingeräumten Zuständigkeiten folgende Kompetenzen zu:
 - Beschlussfassung über das Protokoll der vorausgehenden GV
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand der GV zur Entscheidung unterbreitet;
 - Abnahme der Jahresberichte der Organe;
 - Genehmigung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) und Genehmigung des Budgets;
 - Entlastung der Organe;
 - Festsetzung der Jahresbeiträge und der Zahlungsmodalitäten;
 - Wahl der übrigen Organe, sofern diese Kompetenz nicht einem anderen Organ ausdrücklich eingeräumt ist;
 - Ausschluss von Mitgliedern.
- 7) Für Statutenänderungen, die Aufnahme und die Ausschluss von Mitgliedern, die Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

Art. 17 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand verantwortet die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen.
- 2) Dem Vorstand gehören mindestens 2 Mitglieder an, die jeweils auf ein Jahr gewählt werden. Es können auch aussenstehende Personen in den Vorstand gewählt werden. Zu den Sitzungen des Vorstands können weitere Personen, deren Status vom Vorstand bestimmt wird, beigezogen werden.
- 3) Der Vorstand amtiert als Kollegialorgan, kann aber in Ressorts tätig sein. Er konstituiert sich selbst.
- 4) Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies die geordnete Führung des Vereins erfordert.
- 5) Dem Vorstand fallen alle Aufgaben zu, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Es handelt sich insbesondere um folgende Kompetenzen und es kommen ihm unter anderem folgende Verpflichtungen zu:

- Vollzug der Beschlüsse der GV;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Führung der Vereinsgeschäfte;
- Einberufung und Vorbereitung der GV;
- Erlass von Reglementen;
- Regelung der Zeichnungsberechtigungen für den Vorstand;
- Antragstellung an die GV auf Ausschluss von Mitgliedern (natürliche oder juristische Personen);
- Während eines Verbandsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche GV vom Vorstand selber neu besetzt werden (Kooptationsrecht).

Art. 18 Die Revisionsstelle

- 1) Die GV wählt eine Revisionsstelle.
- 2) Die Revisionsstelle führt eine Laienrevision über die ordnungsgemässe Buchführung und Rechnungslegung des Vereins durch.
- 3) Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.
- 4) Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht zu verfassen.
- 5) Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
- 6) Art. 69b ZGB bleibt vorbehalten.

6. Mediation und Schiedsgerichtbarkeit

Art. 19 Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbands unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

Art. 20 Schiedsgerichtbarkeit

Streitigkeiten, die nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton St. Gallen anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Sitz des Schiedsgerichts ist St. Gallen.

7. Auflösung des Vereins

Art. 21 Verwendung des Liquidationserlöses

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt der Liquidationserlös Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL zu. Der gesamte Betrag ist für den nächsten kantonalen Grossanlass zu hinterlegen.

8. In-Kraft-Treten der Statuten und Übergangsbestimmungen

Art. 22 Genehmigung

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch den Verein Kantonslager SG/AI/AR/GL 2028.

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten per 25.04.2025 in Kraft.

St. Gallen, 25.04.2025

Der Vorstand:



Manuel Heeb | Co-Präsident & Kassier



Mirjam Balmer | Co-Präsidentin